

### Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist beschlossen – Welche Neuerungen ergeben sich für die Praxis?

Aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels in Deutschland beschloss das Bundeskabinett am 02.10.2018 ein Eckpunktepapier zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten. Das entsprechende Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, das sog. Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Drucksache 19/8285), wurde am 07.06.2019 vom Bundestag beschlossen. Dabei handelt es sich nicht um ein völlig neues Gesetz, vielmehr wird das bestehende Aufenthaltsgesetz umfassend geändert.

Was ändert sich durch das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz? Im Wesentlichen gibt es vier praxisrelevante Neuerungen, welche in Bezug auf die Zuwanderung zum Zwecke der Erwerbstätigkeit in Zukunft gelten.



Claudia Gehricke



Dr. Rolf Zeißig

*Gesetzesentwurf der Bundesregierung*

*Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes*

1. Bislang durften nur bestimmte Fachkräfte aus Drittstaaten nach Deutschland einwandern und dies nur, wenn der angebotene Arbeitsplatz nicht mit einem Bewerber aus Deutschland oder aus einem anderen EU-Land besetzt werden konnte. Diese sogenannte **Vorrangprüfung** wird in Zukunft **entfallen**, außer sie ist ausdrücklich im Gesetz angeordnet, wie z. B. in § 11 Abs. 2 BeschV n. F.
2. Die wohl wichtigste Änderung liegt darin, dass künftig alle Menschen mit einer **anerkannten qualifizierten Berufsausbildung** unter bestimmten Voraussetzungen nach Deutschland einwandern können. Bisher war das nur in besonderen gesetzlich bestimmten Fällen möglich. Nach § 18 Abs. 3 AufenthG n. F. werden in Zukunft Personen mit Berufsausbildung und mit akademischer Ausbildung vom Begriff der „**Fachkraft**“ erfasst und deren Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Der neue § 18 a AufenthG legt dabei fest, dass einem Ausländer mit einer anerkannten qualifizierten Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn er über eine Qualifikation verfügt, die ihn zur Ausübung der mit der Berufsausbildung erlernten Beschäftigung befähigt und es sich um eine qualifizierte Beschäftigung handelt.

Allerdings gelten auch weiterhin die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 18 Abs. 2 AufenthG n. F.), die zwingend erfüllt sein müssen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Als neue Erteilungsvoraussetzung hinzugetreten ist, dass der Ausländer gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG n. F. ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** vorlegen muss. Ein solches liegt vor, wenn der Abschluss des Arbeitsvertrages nur noch von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht wird oder im Arbeitsvertrag eine entsprechende auflösende Bedingung vereinbart wurde.

Ebenfalls neu und nicht unstrittig ist, dass bei Erforderlichkeit die **Gleichwertigkeit der Qualifikation** im Anerkennungsverfahren durch die nach den Regelungen des Bundes

>>

#### IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | [www.zenk.com](http://www.zenk.com)

Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.  
Alle Rechte vorbehalten.  
Verantwortlich: Claudia Gehricke ([gehricke@zenk.com](mailto:gehricke@zenk.com))

**ZENK | BERLIN**  
Reinhardtstraße 29  
10117 Berlin  
Tel +49 30 247574-0  
Fax +49 30 2424555  
[berlin@zenk.com](mailto:berlin@zenk.com)

**ZENK | HAMBURG**  
Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1  
20354 Hamburg  
Tel +49 40 22664-0  
Fax +49 40 2201805  
[hamburg@zenk.com](mailto:hamburg@zenk.com)

&lt;&lt;

oder der Länder für berufliche Anerkennung zuständige Stelle festgestellt werden muss. Dieses Erfordernis wird zum Teil stark kritisiert, da es sich schon derzeit als sehr schwierig darstellt, seine berufliche Qualifikation als vergleichbar anerkennen zu lassen. Dem soll künftig vorgebeugt und das Verwaltungsverfahren effizienter und serviceorientierter gestaltet werden, indem zentrale Stellen für die ausländerbehördliche Zuständigkeit eingerichtet werden.

3. Die für die langfristige Gewährleistung der Fachkräfteeinwanderung wohl bedeutendste Neuerung dürfte die Regelung des § 18 c AufenthG n. F. sein. Er ermöglicht es, Fachkräften, abweichend von § 9 AufenthG, **bereits nach vier Jahren eine Niederlassungserlaubnis** zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, neben dem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. §§ 18 a, 18 b oder 18 d AufenthG n. F. seit vier Jahren, dass der Ausländer einen Arbeitsplatz innehat, der nach §§ 18 a, 18 b oder 18 d von ihm besetzt werden darf. Weiterhin muss er bereits mindestens 48 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistung nachweisen. Zudem muss der Ausländer über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 verfügen.

Problematisch gestaltet sich das neue Gesetz im Hinblick auf die zeitlich frühere Erteilungsmöglichkeit einer Niederlassungserlaubnis insofern, dass das Gesetz **keine Übergangsvorschriften für „Altfälle“** vorsieht. Nach dem Wortlaut muss der Ausländer seit vier Jahren im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung gemäß den neuen §§ 18 a, 18 b oder 18 d AufenthG n. F. sein, um eine Niederlassungserlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen zu erhalten. Offen bleibt damit – und insofern bleiben nach Aussage des federführenden Bundesinnenministeriums etwaige Ausführungsbestimmungen auf Verwaltungsebene abzuwarten –, ob die Möglichkeit des Erhalts einer Niederlassungserlaubnis auch für Fachkräfte besteht, die nach dem derzeitigen AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG erhalten haben und diese bereits seit vier Jahren besitzen.

Im Rahmen von § 18 c AufenthG n. F. ist noch auf die **privilegierte Erteilung** einer **Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte** mit akademischer Ausbildung nach Abs. 3 hinzuweisen. Diese Möglichkeit besteht vor allem für Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonal in herausgehobenen Positionen.

Von Interesse ist auch der § 19 c Abs. 2 AufenthG n.F., der es Fachkräften mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen ermöglicht, unabhängig von einer formalen Qualifikation als Fachkraft, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Dies bezieht sich auf Berufe im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, vgl. § 6 BeschV n. F.

&gt;&gt;

&lt;&lt;

4. Abschließend ist **§ 20 AufenthG n. F.** als Neuerung hervorzuheben. Dieser ermöglicht es sowohl Fachkräften mit Berufsausbildung als auch Fachkräften mit akademischer Ausbildung, eine **Aufenthaltserlaubnis für bis zu sechs Monate zum Zweck der Arbeitsplatzsuche** zu erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zwar nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie ermöglicht jedoch die dem Aufenthaltswitzweck entsprechende Ausübung einer Probebeschäftigung für bis zu zehn Stunden die Woche.

Bei Fragen rund um das Thema Aufenthaltsrecht und Erwerbstätigkeit stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung

CLAUDIA GEHRICKE • [gehricke@zenk.com](mailto:gehricke@zenk.com)

DR. ROLF ZEIBIG • [zeissig@zenk.com](mailto:zeissig@zenk.com)

&gt;&gt;